Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 26. Januar **1870.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

Das 71ste u. 72ste Stück der Gesetz=Sammlung pro 1869 enthält unter:

Nr. 7560. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts=Etats für 1870, vom 24. Dezember 1869;
Nr. 7561. das Gesetz, betreffend die Hannoversche Landeskredit=Anstalt, vom 25. Dezember 1869;
Nr. 7562. das Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel, vom 25. Dezember 1869;
Nr. 7563. das Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 25. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

1) Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Vieh=Salz und von Gewerbe=Salz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind
  1. für Viehsalz,
    a. aus Sied salz bereitet, $^1/_4$ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut;
    b. aus Steinsalz bereitet, $^3/_8$ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent von unvermischtem Wermuthkraut;
  2. für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet,
    a. entweder 1 Prozent Thran neben $^1/_4$ Prozent Ultramarin, oder
    b. $^1/_4$ Prozent Thran neben 1 Prozent fein gemahlenem Braunstein;

II. bezüglich der Salzabfälle, das Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehend unter I. 1. b. für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt, steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz und Fege=Salz je nach seiner Gattung entweder wie Siede=, oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein= und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bisherige, dieselben Gegenstände betreffende Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. u. II., sowie zu 1. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im §. 13. der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz=Minister.
Camphausen.

2) Nach §. 61. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz=Sammlung Seite 435.) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils=Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central=Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial=Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial=Bank=Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt=Bank=Direktorium.

3) Bekanntmachung,
die 15. Verloosung der Staats=Prämien=Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. d. M. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung der Staats=Prämien=Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn= und Festtage und der zu den Kassen=Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staats=

Ausgegeben in Marienwerder den 27. Januar 1870.

schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 7. und 8. über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Polizei-Verordnung,

betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum, (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf, wie wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und unter Aufhebung des §. 13. unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. December 1862 (Amtsbl. Nr. 1. pro 1863) verordnen, vom 1. Juli 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften Statt finden:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen pp.) haben.

§. 3. Mengen bis 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2. gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfd. bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2. angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. Die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstruktionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.
d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.
e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstruktionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Marienwerder, den 12. Januar 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Nachdem durch amtliche Atteste nachgewiesen ist, daß im Kreise Przasnic in Polen die Rinderpest in einer Entfernung von 10 Meilen von unserer Bezirks-Grenze erloschen ist, haben wir das Einfuhrverbot nach § 6. der Bundespräsidial-Instruktion vom 26. Mai 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 150. u. folg. — für den Grenzübergang bei Neu Zielun, im Kreise Strasburg, aufgehoben. Die in den §§ 1.—5. der genannten Instruktion enthaltenen Verbote zur Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, frischen (auch gefrorenen) Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen, sowie zur Einfuhr von Schaafen und Ziegen, bleiben vorläufig noch bestehen. Ebenso dürfen Schweine nur in Etagewagen eingeführt werden.

Marienwerder, den 20. Januar 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Dem Kaufmann Heinrich Karl Platzmann hierselbst, welcher diesseits als General-Agent

a. des Auswandererbeförderungs Unternehmers August Bolten zu Hamburg unterm 6. April 1859,
b. des Schiffsexpedienten F. W. Weselmann (Firma Weselmann u. Comp.) zu Hamburg unterm 1. Mai 1867, und
c. des Auswandererbeförderungs-Unternehmers Woldemar Alfred Zembsch (Firma Zembsch u. Kothe) zu Bremen unterm 3. October 1868,

concessionirt worden ist und in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlrn. bei der Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, sind die für das Jahr 1870 beantragten Concessionen nicht verlängert worden.

Die dem p. Platzmann als Generalagent der vorbezeichneten Unternehmer ertheilten Concessionen sind in Folge hiervon erloschen, und ist derselbe daher, in Ermangelung einer andern entsprechenden Concession, nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem p. Platzmann auf Grund der gedachten Concessionen bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach §. 14. des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des p. Platzmann herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidio angebracht werden müssen, widrigen Falles die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurück gegeben werden wird.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Ortspolizeibehörden dafür zu sorgen, daß die an öffentlichen Orten aushängenden, auf den Geschäftsbetrieb des p. Platzmann bezüglichen Bekanntmachungen zurückgezogen werden.

Marienwerder, den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des I. u. II. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit der Aufgabe übersandt:

a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypotheken-Behörden Behufs Löschung der Rentenpflichtigkeits-Vermerke im Hypothekenbuche zu übersenden, von welchen demnächst die Betheiligten die Aushändigung der Quittungen zu gewärtigen haben,
b. die Bescheinigungen über die Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungskapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 17. Januar 1870.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

8) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenz-Zweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Parthien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stuck gekauft werden.

Marienwerder, den 15. Januar 1870.

Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

9) Dem Bau-Inspector Kirchhoff ist die commissarische Verwaltung der Oberbau-Inspectorstelle bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium und dem Landbaumeister Reichert die commissarische Verwaltung der hiesigen Landbau-Inspectorstelle vom 1. Februar d. J. ab übertragen.

Der seitherige Hilfsprediger in Rogasen, Carl Alfred Leopold Lukow, ist zum Pfarrer der

evangelischen Kirche zu Baldenburg von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Johann Welnitz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Eickfiehr, Kreises Schlochau, verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Friedrich Kobierzynski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Kauernick, Kreises Löbau, verliehen worden.

Es sind versetzt worden:
1. der Fuß-Grenzaufseher Cissarz zu Pieszenia als berittener Grenzaufseher nach Strasburg,
2. der berittene Steueraufseher Schönemann zu Neuenburg als Fuß-Steueraufseher nach Thorn,
3. der berittene Grenzaufseher Zelewski zu Strasburg und
4. der berittene Steueraufseher Schmidt zu Schöneck als berittene Steueraufseher nach Neuenburg.

[Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn.] Es sind versetzt:
1. der Stations-Vorsteher Günther von Warlubien nach Gumbinnen;
2. der Stations-Vorsteher Schröter von Schneidemühl nach Warlubien.

[Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. Halbjahrs 1869.] Ernannt: die Bergreferendarien Bernhardi und Schreiber zu Bergassessoren, der Kassenrendant Pyrkosch bei der Berginspection zu Königshütte zum Oberschichtmeister und Factor, der bisherige Materialienverwalter Bittner zu Königshütte zum Hüttenfactor und Kassenrendanten bei dem Hüttenamte zu Friedrichshütte, der interimistische Polizeiverwalter zu Königshütte, Hüttenassistent Kutzer zum Secretär und Materialienverwalter bei der Berginspection zu Tarnowitz. — Ertheilt: den Berggeschworenen Wiester zu Waldenburg und v. Schwerin zu Kattowitz der Character als Bergmeister. — Pensionirt: der Hüttenfactor und Kassenrendant Kreyher zu Friedrichshütte unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse. — Ausgeschieden: der Bergreferendar Grundig behufs Uebertritts in Privatdienste. — Gestorben: der Oberbergamtssecretair Hofmeister in Breslau und der Hüttenmeister Liebeneiner in Malapane.

Erledigte Schulstellen.

10) Die Schullehrerstelle zu Treul wird zum 1. April d. J. erledigt. — Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector, Herrn Superintendenten Kowalk zu Schwetz, zu melden.

Die II. Schullehrerstelle zu Kl. Czyste wird zum 1. April d. J. erledigt. — Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspector, Pfarrer Consentius zu Kulm, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.